



SATZUNG
Stand Mai 2018

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen „City-Initiative-Donauwörth (CID)“. Er soll in das Vereinsregister mit dem Zusatz „e.V.“ eingetragen werden.

1.2. Der Verein erstreckt seine Tätigkeit auf das Stadtgebiet Donauwörth.

1.3. Sitz des Vereins ist Donauwörth.

1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

2.1. Zweck(e) des Vereins sind:

- a) Die Förderung einer zukunftsorientierten, lebendigen Stadt.
- b) Das Erhalten und Fördern einer nachhaltigen Attraktivität der Stadt.
- c) Der Ausbau eines gedeihlichen Klimas für die Wirtschaft, um Betriebsansiedlungen und Betriebserweiterungen verstärkt fördern zu können.
- d) Die Umsetzung eines zeitgemäßen Stadtmarketings.
- e) Die Durchführung von Events zur Förderung des Bekanntheitsgrades, zur Imageverbesserung und Steigerung der Besucherfrequenz.

2.2. Der Verein verfolgt mit seiner Arbeit keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und alle juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, sonstige rechtsfähige Gesellschaften, rechtsfähige Vereinigungen und rechtsfähige Verbände werden, die sich den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und bereit sind, in ihrem Tätigkeitsbereich nach besten Kräften zur Erreichung der Ziele beizutragen.

3.2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Antrag entscheidet der Vorstand abschließend. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Vorstands zur Aufnahme in den Verein. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

3.3. Die Große Kreisstadt Donauwörth – nachfolgend als „Stadt“ bezeichnet – ist stets Mitglied des Vereins (gekorenes Mitglied).

3.4. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sonderrechte an einzelne Mitglieder dürfen nicht gewährt werden.

3.5. Neben den genannten ordentlichen Mitgliedern hat der Verein auch fördernde Mitglieder als Sponsoren. Dies können Personen gemäß § 3 Punkt 3.1. sein. Sie haben das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung, jedoch kein Stimmrecht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet

- a) bei natürlichen Personen mit dem Tod des Mitglieds
- b) bei juristischen Personen mit dem Eintritt der Insolvenz
- c) bei Betriebsschließung
- d) durch Zahlungsverzug, wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung innerhalb von 10 Tagen nicht bezahlt
- e) durch Austritt, der jeweils zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zulässig und schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären ist,
- f) durch Ausschluss.

4.2. Der Vorstand kann ein Mitglied, das die Interessen oder das Ansehen des Vereins grob beschädigt, aus dem Verein ausschließen.

4.3. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

5.1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und ihre Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

5.2. Die Stadt trägt den gleich hohen Beitragsanteil wie die übrigen Mitglieder zusammen, deren Gesamtbeitrag sich aus der Beitragsordnung ergibt.

§ 6 Organe (andere Reihenfolge)

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Vorstands und des Schatzmeisters
- d) Wahl des Vorstands
- e) Wahl der Kassenprüfer
- f) Erlass der Beitragsordnung
- g) Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- h) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung.

7.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einberufen. Die Einladung ergeht in Textform unter Angabe der Tagesordnung. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe von einem Fünftel der Mitglieder einzuberufen.

7.3 Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

7.4 Zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Änderungen der des § 5 und § 8 sind nur mit Zustimmung des Mitglieds Stadt Donauwörth zulässig, solange die Stadt Donauwörth Vereinsmitglied ist.

7.5. Leiter der Mitgliederversammlung ist einer der anwesenden Vorsitzenden des Vorstands, sind beide verhindert, ein weiteres anwesendes Mitglied des Vorstands. Die Art der Abstimmung erfolgt grundsätzlich per Akklamation. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienen Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

7.6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese hat unter anderem zu enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung
- b) die Person des Versammlungsleiters
- c) Anzahl der anwesenden Mitglieder
- d) die Tagesordnung
- e) die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen

Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorsitzenden und einem weiteren gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Wirtschaftsreferenten des Stadtrates (gekorenes Mitglied), dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die beiden Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Den geschäftsführenden Vorsitzenden stellt die Stadt, die insoweit das alleinige Vorschlagsrecht hat. Den weiteren Vorsitzenden stellen die übrigen Mitglieder. Beide Vorsitzende werden in der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder dürfen bei Amtsantritt nicht älter als 65 Jahre sein.

Der Vorstand ruft bei Bedarf den erweiterten Vorstand (Beirat) ein. Mitglieder des erweiterten Vorstands sind der Vorstand, der Oberbürgermeister der Stadt Donauwörth, sowie die Projektleiter aller laufenden Projekte.

8.2. Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit die Satzung nicht ausdrücklich andere Zuständigkeiten bestimmt. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- c) Aufstellung des Haushaltsplanes
- d) Erstellung des Jahresberichtes
- e) Führung der Vereinsgeschäfte
- f) Verwaltung des Vereinsvermögens
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

8.3. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden von einen der beiden Vorsitzenden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr, einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform mit einer Frist von mindestens fünf Kalendertagen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind Niederschriften anzufertigen. Projektleiter können bei Bedarf zu den Sitzungen geladen werden und beratend daran teilnehmen.

§ 9 Erweiterter Vorstands (Beirat)

Über die Durchführung von Projekten und die Wahl der Projektleiter entscheidet der Vorstand. Die Projektleiter gehören dem erweiterten Vorstand an. Der erweiterte Vorstand (Beirat) ist insbesondere zuständig für die Koordination und die Abstimmung der einzelnen Projekte.

Für die Sitzungen des erweiterten Vorstands gelten grundsätzlich die Vorschriften des § 8 Punkt 8.3. entsprechend. Abweichend davon werden die Sitzungen von den Vorsitzenden lediglich nach Bedarf einberufen.

§ 10 Kassenprüfer

10.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

10.2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Der Vorstand ist verpflichtet, auf Anforderung alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

11.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in der Satzung festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind die Vorsitzenden, der Schriftführer und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt.

11.2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Donauwörth zur unmittelbaren Verwendung der unter § 2 dieser Satzung beschriebenen Zwecke zu. Eine Rückerstattung des Vereinsvermögens an die Mitglieder oder die Erstattung von Beiträgen ist ausgeschlossen.